

Textgegenüberstellung
Stand: 09.Oktober 2018

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2016, mit der die Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission erlassen wird (GOPEK 2016)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Patientenentschädigung, LGBl. Nr. 113/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ~~66/2016~~**63/2018**, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geschäftsstelle
- § 2 Einleitung des Verfahrens
- § 3 Verfahrensablauf
- § 4 Sitzungen und Verhandlungen
- § 5 Einberufung der Sitzungen und Verhandlungen
- § 6 Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen
- § 7 Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle
- § 8 Beschlüsse und Beratungsprotokolle
- § 9 Höhe der Entschädigung
- § 10 Auszahlung des Entschädigungsbetrages
- § 11 Rückzahlungsverpflichtung
- § 11a Auskunftsrecht**
- § 12 Befangenheit und Verhinderung von Mitgliedern
- § 13 Aufwandersatz
- § 14 Inkrafttreten
- § 14a Inkrafttreten von Novellen**
- § 15 Außerkrafttreten

§§ 1 bis 9 unverändert.

§ 10

Auszahlung des Entschädigungsbetrages

~~(1) Der nach Entscheidung der Patienten-Entschädigungskommission zugesprochene Entschädigungsbetrag ist über Anordnung der/des Vorsitzenden unmittelbar nach Ende der Verhandlung **mittels elektronischer Zahlung** auf das von der/dem Ansuchenden bekanntgegebene Konto zu überweisen.~~

~~(2) Der betroffene Rechtsträger der Krankenanstalt ist von der Auszahlung des Entschädigungsbetrages ohne Nennung des Betrages in Kenntnis zu setzen.~~

§ 11

Rückzahlungsverpflichtung

(1) Erhält die/der Ansuchende nach Zuerkennung einer Patientenentschädigung für denselben Behandlungsschaden eine Entschädigungsleistung von Seiten Dritter (z. B. Zuerkennung durch Gerichtsurteil, Prozessabstandszahlung oder Leistungen von Versicherungen oder sonstigen Dritten), so ist sie/er zur umgehenden Information der Patienten-Entschädigungskommission verpflichtet und hat die erhaltene Patientenentschädigung so weit zurückzubezahlen, als diese von der nachträglich erhaltenen Leistung abgedeckt ist.

(2) Bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Rückzahlungsverpflichtung kann die Patienten-Entschädigungskommission im Einzelfall, insbesondere in besonders gelagerten Härtefällen im Sinne des § 9 Abs. 3, beschließen, auf die Rückzahlung der Entschädigung zur Gänze oder teilweise zu verzichten.

~~(3) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Patienten-Entschädigungskommission von allfälligen Schadenersatzzahlungen an die geschädigte Person in Kenntnis zu setzen.~~

(4) Die Aufforderung zur Rückzahlung hat schriftlich zu ergehen.

§ 11a

Auskunftsrecht

(1) Die Patienten-Entschädigungskommission hat die Rechtsträger von Krankenanstalten zumindest einmal jährlich über erfolgte Entschädigungsleistungen an deren Patientinnen/Patienten in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die betroffene Krankenanstalt, die betroffene Abteilung, die Art des Schadens und der Zeitraum, in welchem der Behandlungsschaden eingetreten ist, zu nennen.

(2) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass die Ansuchende/der Ansuchende für denselben Behandlungsschaden bereits eine Entschädigungsleistung vom Rechtsträger der Krankenanstalt erhalten hat, kann die Patienten-Entschädigungskommission diesen unter Nennung des Namens der Patientin/des Patienten, der Krankenanstalt, der Abteilung, der Art des Schadens sowie des Behandlungszeitraumes um Auskunft ersuchen.

(3) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass der Behandlungsschaden von der Patienten-Entschädigungskommission bereits zur Gänze entschädigt wurde oder ein Verfahren vor dieser anhängig ist, kann der Rechtsträger der betroffenen Krankenanstalt die Patienten-Entschädigungskommission unter Nennung des Names der Patientin/des Patienten, der Krankenanstalt, der Abteilung der Krankenanstalt, der Art des Schadens sowie des Behandlungszeitraumes um Auskunft ersuchen.

(4) Auskünfte zu Ersuchen gem. Abs. 2 und 3 sind möglichst rasch, spätestens aber binnen eines Monats nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen.

§§ 12 und 13 unverändert

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. September 2016, in Kraft.

§ 14a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 10 und 11a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft; gleichzeitig tritt § 11 Abs. 3 außer Kraft.

§ 15

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission erlassen wird (GOPEK), LGBl. Nr. 17/2003, außer Kraft.